

19.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseInzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)

1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs hätte zur Folge, dass der Bundesrat bei der Transformation nachfolgender Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die unstreitig Interessen und Belange der Länder wesentlich berühren, in nationales Recht nicht mehr beteiligt wird. Mit dieser Maßnahme würden die Länder ihre Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten beim Abschluss ähnlicher Abkommen verlieren.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziff.1)

Im übrigen bestehen auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Form der Transformation.

Artikel 59 Abs. 2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung (vgl. Begründung zum vorliegenden GE, Abschnitt II - zu Art. 1 -) beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form eines Gesetzes. Die Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften ist ihrem Wesen und Inhalt nach ein Regierungsakt in der Form eines Bundesgesetzes, der nur unmittelbar durch förmliches Gesetz und nicht etwa durch eine Rechtsverordnung vorgenommen werden kann (vgl. BVerfGE 1, 395).

Da im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung der Zuständigkeitsbereich der Länder und deren Interessen berührt sind, geht der Bundesrat auch im Interesse des Zusammenwirkens aller zuständigen Stellen bei der Kriminalitätsbekämpfung bei künftigen Vertragsverhandlungen davon aus, dass die Länder frühzeitig beteiligt werden und ihnen Gelegenheit zu einer inhaltlichen Mitwirkung gegeben wird und bittet die Bundesregierung, dies sicherzustellen.